

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indonesien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen

A. Problem und Ziel

Das Abkommen dient der Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

B. Lösung

Durch das Abkommen werden Direktinvestitionen völkerrechtlich abgesichert, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Eigentumsschutz und Entschädigungspflicht im Falle von Enteignungen sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 24. 09. 04

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

13. 08. 04

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indonesien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 13. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Auswärtige Amt.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 14. Mai 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indonesien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jakarta am 14. Mai 2003 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Indonesien schafft.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indonesien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Indonesia
concerning the Promotion and Reciprocal Protection
of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Indonesien

(im Folgenden als die „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of Indonesia

(hereinafter referred to as “Contracting Parties”)

eingedenk der freundschaftlichen und kooperativen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und ihrer Bevölkerung,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben Folgendes vereinbart:

bearing in mind the friendly and co-operative relations existing between the two countries and their peoples,

desiring to intensify economic co-operation between both Contracting Parties,

intending to create favourable conditions for investments by investors of one Contracting Party in the territory of the other Contracting Party,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

have agreed as follows:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich aber nicht beschränkt auf Urheberrechte und ähnliche Rechte, Marken, geographische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle, Patente, Konstruktionspläne für integrierte Schaltkreise (Topografien), Schutz nicht offenbarer Informationen, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

Article 1

Definitions

For the purposes of this Agreement

1. the term “investments” shall mean every kind of asset, according to the laws and regulations of the Contracting Parties, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) intellectual property rights, including but not limited to copyrights and related rights, trademarks, geographical indications, industrial designs, patents, layout design (topographies) of integrated circuits, protection of undisclosed information, know-how and good will;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt, vorausgesetzt, diese Änderung verstößt nicht gegen die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Investoren“
- a) in Bezug auf die Republik Indonesien:
- (i) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Indonesien besitzen,
- (ii) juristische Personen, die nach dem Recht der Republik Indonesien gegründet sind;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- (i) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- (ii) jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“
- a) in Bezug auf die Republik Indonesien:
- das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien im Sinne ihrer Rechtsvorschriften sowie Teile des Festlandsockels, die ausschließliche Wirtschaftszone und die benachbarten Meeresgebiete, über die die Republik Indonesien nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 Hoheitsrechte, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- das Hoheitsgebiet, in dem die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden und das Hoheitsgebiet, in dem das Völkerrecht die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen erlaubt.
- any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment, provided that such alteration is not contrary to the laws and regulations of the Contracting Party, in the territory of which the investment has been made;
2. the term “returns” shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
3. the term “investors” shall mean:
- (a) in respect of the Republic of Indonesia:
- (i) natural persons having the nationality of the Republic of Indonesia,
- (ii) legal persons constituted under the law of the Republic of Indonesia;
- (b) in respect of the Federal Republic of Germany:
- (i) Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
- (ii) any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;
4. the term “territory” shall mean:
- (a) in respect of the Republic of Indonesia:
- the territory of the Republic of Indonesia as defined in its laws, and parts of the continental shelf, the exclusive economic zone and adjacent seas over which the Republic of Indonesia has sovereignty, sovereign rights or jurisdiction in accordance with the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea;
- (b) in respect of the Federal Republic of Germany:
- the territory of application of the law of the Federal Republic of Germany and the territory where international law permits the exercise of sovereign rights or jurisdiction.

Artikel 2

Förderung und Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen.

(2) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in jedem Fall gerecht und billig behandeln und ihnen den vollen Schutz des Abkommens gewähren.

(3) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung oder die Verfügung über die Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

Behandlung von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum von Investoren der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

Article 2

Promotion and Protection of Investments

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its laws and regulations.

(2) Each Contracting Party shall in its territory in any case accord investments by investors of the other Contracting Party fair and equitable treatment as well as full protection under the provisions of this Agreement.

(3) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment or disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting Party.

Article 3

Treatment of Investments

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned by investors of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

Enteignung und Entschädigung

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder direkt oder indirekt anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem durchschnittlichen lokalen am kurzfristigen Interbanken-Markt herrschenden Kreditzinssatz zu verzinsen. Der Betrag ist nach international anerkannten Bewertungsmethoden zu berechnen. Die Entschädigung muss tatsächlich verwertbar, frei transferierbar und in konvertierbarer Währung sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar und in konvertierbarer Währung sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;

(2) Neither Contracting Party shall subject investors of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own investors or to investors of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to investors of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

Expropriation and Compensation

(1) Investments by investors of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party under the provisions of this Agreement.

(2) Investments by investors of either Contracting Party shall not directly or indirectly be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry interest at the average prevailing local short term inter-bank market lending rate until the time of payment. Such amount shall be calculated according to internationally accepted evaluation methods. It shall be effectively realizable, freely transferable and in convertible currency. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Investors of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that which the latter Contracting Party accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable and in convertible currencies.

(4) Investors of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Article 5

Transfer

(1) Each Contracting Party shall guarantee to investors of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;

- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 dieses Abkommens vorgesehenen Entschädigungen;
- f) notwendiger Finanzmittel
 - (i) zum Erwerb von Roh- oder Hilfsstoffen, Halbfabrikaten oder Fertigerzeugnissen
 - oder
 - (ii) zum Austausch von Anlagegütern, um die Kontinuität der Kapitalanlage zu sichern;
- g) der Einkommen natürlicher Personen.

(2) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, nach diesem Artikel oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zum am Tage des Transfers geltenden marktüblichen Kurs.

(3) Ist ein Devisenmarkt nicht vorhanden, so gilt der Kreuzkurs (cross rate), der sich aus den Kursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 6 **Eintritt in Rechte**

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 9, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7 **Anwendungsbereich des Abkommens**

Dieses Abkommen gilt in gleicher Weise für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Kapitalanlage gültigen Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 8 **Anwendung sonstiger Bestimmungen**

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4 of this Agreement;
- (f) funds necessary
 - (i) for the acquisition of raw or auxiliary materials, semi fabricated or finished products,
 - or
 - (ii) to replace capital assets in order to safeguard the continuity of an investment;
- (g) earnings of natural persons.

(2) Transfers under Article 4 (2) or (3), under this Article or Article 6 shall be made without delay at the market rate of exchange applicable on the day of transfer.

(3) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

Article 6 **Subrogation**

If either Contracting Party makes a payment to any of its investors under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 9, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Article 4 (2) and (3) as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7 **Applicability of the Agreement**

This Agreement shall equally apply to investments made prior to and after its entry into force by investors of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation at the time the investment was made.

Article 8 **Application of Other Provisions**

(1) If the laws and regulations of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting Party.

Artikel 9**Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien**

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen nach Möglichkeit durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 10**Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei**

(1) Streitigkeiten in Bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei sollen nach Möglichkeit zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors der anderen Vertragspartei dem zuständigen Gericht der Vertragspartei unterbreitet, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, oder einem Schiedsverfahren beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) unterworfen, das durch das am 18. März 1965 in Washington D.C. zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten eingesetzt wurde.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines

Article 9**Settlement of Disputes between the Contracting Parties**

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement should as far as possible be settled amicably by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third Party as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be final and binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

Article 10**Settlement of Disputes between an Investor and a Contracting Party**

(1) Disputes concerning investments between a Contracting Party and an investor of the other Contracting Party should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the dispute cannot be settled within six months of the date when it has been raised by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the investor of the other Contracting Party, be submitted to the competent court of the Contracting Party in whose territory the investment is made, or to arbitration by the International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), established by the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, opened for signature at Washington D.C. on 18 March 1965.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in dispute shall not raise

Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Streitigkeiten, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind.

Artikel 11
Konsultationen

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei Konsultationen über Angelegenheiten, die das Abkommen betreffen, vorschlagen. Die andere Vertragspartei wird den Vorschlag wohlwollend prüfen und die Konsultationen in angemessener Weise ermöglichen.

Artikel 12
Beziehungen zwischen den Vertragsparteien

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13
Protokoll

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 14
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt das Abkommen in Kraft, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien auf diplomatischem Weg zwölf Monate vor Ablauf des Abkommens schriftlich gekündigt wird.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten der Vertrag vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, das dazugehörige Protokoll und der Briefwechsel vom gleichen Datum außer Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 14. Mai 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Gerhard Fulda
Wolfgang Clement

Für die Republik Indonesien
For the Republic of Indonesia

Wirajuda

the objection that the investor of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

(5) The provisions of this Article shall not apply to any dispute which arose before the entry into force of this Agreement.

Article 11
Consultations

Either Contracting Party may request that consultations be held on any matter concerning the Agreement. The other Contracting Party shall accord sympathetic consideration to the proposal and shall afford adequate opportunity for such consultations.

Article 12
Relations between the Contracting Parties

This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting Parties.

Article 13
Protocol

The attached Protocol shall form an integral part of this Agreement.

Article 14
**Entry into Force,
Duration and Termination**

(1) This Agreement shall be subject to ratification. It shall enter into force on the thirtieth day after the date of exchange of the instruments of ratification. This Agreement shall remain in force for a period of ten years and thereafter it shall remain in force unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting Party twelve months in advance before its expiration.

(2) Upon entry into force of this Agreement the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Indonesia concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments of 8 November 1968, the associated Protocol and the exchange of letters of the same date shall cease to be in force.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Agreement.

In witness whereof, the plenipotentiaries, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

Done at Jakarta on 14 May 2003 in duplicate in the German, Indonesian and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Indonesian texts, the English text shall prevail.

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indonesien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen

Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Indonesia
concerning the Promotion and Reciprocal Protection
of Investments

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wurden außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepass besitzt.

2. Zu Artikel 2

Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften erteilen.

3. Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Erhaltung, der Gebrauch, die Nutzung und die Verfügung über eine Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3.
- b) Artikel 3 verpflichtet eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige Investoren auszudehnen.

On signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Indonesia concerning the Promotion and Reciprocal Protection of Investments, it was agreed, in addition, that the following provisions shall be regarded as an integral part of the said Agreement:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment and, in the event of their reinvestment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Contracting Party.

(2) Ad Article 2

Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport in accordance with its laws and regulations.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed “activity” within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use, enjoyment and disposal of an investment. The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable” within the meaning of Article 3.
- (b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to investors resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.

c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, unverzüglich prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften unverzüglich geprüft.

4. Zu Artikel 5

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

5. Zu Artikel 10

Ein Investor aus der Republik Indonesien, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Kapitalanlage vorgenommen hat, kann die gleiche Streitigkeit einem internationalen Schiedsgericht unterbreiten, nachdem ein nationales deutsches Gericht eine Entscheidung in der Sache getroffen hat. Ein Investor aus der Bundesrepublik Deutschland, der in der Republik Indonesien eine Kapitalanlage vorgenommen hat, kann ein internationales Schiedsgericht oder ein örtliches Gericht anrufen. Wenn der Fall einem indonesischen Gericht unterbreitet wurde, kann die Streitigkeit nur einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn der Fall von dem Investor in Übereinstimmung mit den indonesischen Rechtsvorschriften zurückgezogen werden kann.

6. Zu Artikel 11

Konsultationen können gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien auch die Frage der Änderung dieses Abkommens einschließen.

(c) The Contracting Parties shall within the framework of their national laws and regulations give prompt consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given prompt consideration in conformity with its laws and regulations.

(4) Ad Article 5

A transfer shall be deemed to have been made “without delay” within the meaning of Article 5 (2) if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(5) Ad Article 10

An investor from the Republic of Indonesia who has made an investment in the Federal Republic of Germany can appeal to an international arbitration tribunal in the same dispute after a German national court has rendered a decision in substance. An investor from the Federal Republic of Germany who has made an investment in the Republic of Indonesia can appeal to an international arbitration tribunal or to a local court. In case the dispute has been brought to an Indonesian court, the dispute can only be submitted for arbitration if it can be withdrawn by the investor according to Indonesian laws and regulations.

(6) Ad Article 11

Consultations can include, if deemed necessary, the question of an amendment of this Agreement by mutual consent of the Contracting Parties.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik Deutschland zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluss von Investitionsförderungsverträgen. Sie dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Die Verträge sind ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Das vorliegende Abkommen wird den bisher geltenden Vertrag vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien (BGBl. 1970 II S. 492, 1971 II S. 214) ablösen.

Das neue Abkommen entspricht im Wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage entsprechender Verträge mit anderen Staaten in Asien ist.

II. Besonderes

Das Abkommen besteht aus 14 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“, „Investoren“ und „Hoheitsgebiet“. Gemäß Protokollnummer 1 Buchstabe a genießen auch Erträge aus der Kapitalanlage den vollen Schutz des Abkommens.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungs- und Zulassungsklausel sowie das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Protokollnummer 2 enthält ein Behinderungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Danach dürfen vorgenommene Kapitalanlagen nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Kapitalanlagen oder solche dritter Staaten. In Protokollnummer 3 Buchstabe a wer-

den einige Beispiele einer unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, dass die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen nur an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Eigentumsschutz sowie die Entschädigungspflicht im Falle einer Enteignung und gewährt den ordentlichen Rechtsweg zur Überprüfung von Enteignungsmaßnahmen. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge von Krieg und ähnlichen Ereignissen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 5

Der Artikel enthält das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen sowie Bestimmungen über den anzuwendenden Wechselkurs. Gemäß Protokollnummer 4 darf die Transferfrist zwei Monate nicht überschreiten.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation, wonach die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift stellt klar, dass das Abkommen auch für Investitionen gilt, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurden.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen, gehen dem Abkommen vor (Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, dass sie dem Investor gegenüber eingegangene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel sieht ein Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 10

Der Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Nach Protokollnummer 5 darf dabei ein deutscher Investor in Indonesien, der zunächst ein örtliches Gericht angerufen hat, die Streitigkeit nur noch dann einem internationalen Schiedsgericht unterbreiten, wenn er den Fall in Übereinstimmung mit den indonesischen Rechtsvorschriften zurückziehen kann. Ein indonesischer Investor in Deutschland kann dagegen auch nach einer Entscheidung deutscher Gerichte ein internationales Schiedsgericht anrufen.

Zu Artikel 11

In dem Artikel erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, falls erforderlich Konsultationen über die Angelegenheiten des Abkommens durchzuführen. Gemäß Protokollnummer 6 kann dies auch Fragen der Änderung des Abkommens betreffen.

Zu Artikel 12

Die Bestimmung enthält eine Fortgeltungsklausel, falls zwischen beiden Vertragsparteien keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 13

Die Bestimmung stellt klar, dass das beigefügte Protokoll Bestandteil des Abkommens ist.

Zu Artikel 14

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Ferner enthält der Artikel Vorschriften über die Geltungsdauer des Abkommens, seine Kündigung sowie den nachwirkenden Rechtsschutz nach erfolgter Kündigung.

Das Abkommen tritt an die Stelle des Vertrags vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln des Abkommens erwähnt sind.